

154/A

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 aufgehoben wird

Der Nationalrat wolle beschließen :  
Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 aufgehoben wird  
Der Nationalrat hat beschloss, sen :

Artikel I

Das Presseförderungsgesetz 1985, BGBl Nr. 228, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl  
Nr. 865/1992 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen:

Die staatliche Presseförderung ist kein geeignetes Instrument, die Vielfalt der Presseprodukte zu gewährleisten. Allein eine Behauptung auf dem Markt kann zu einer dauerhaften Absicherung der Existenz eines Printmediums führen. Die bisherige staatliche Presseförderung kann daher - mit Ausnahme der Förderung der Journalistenausbildung - als staatliche Aufgabe wegfallen. Zur

Vermeidung von Übergangsproblemen soll die Neuregelung mit 1. Juli 1996 in Kraft treten und die für die Presseförderung des laufenden Jahres vorgesehenen Budgetmittel ausgehend von der Basis des Bundesvoranschlags des Jahres 1995 halbiert werden (vgl. den Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage (70 BlgNR XX. GP) betreffend des Bundesfinanzgesetz 1996). Ab 1997 sollen diese Ansätze zur Gänze gestrichen werden.

Zur Förderung der Journalistenausbildung bedarf es derzeit keiner gesetzlichen Regelung. Diese Aufgabe wäre in Zukunft unter Nutzung der bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Mittel zweckmäßigerweise vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrzunehmen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Verfassungsausschuß zur Beratung zuzuweisen.